

# RS Vwgh 1992/4/8 90/13/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

## Index

- 25/01 Strafprozess
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §45 Abs2;
- AVG §46;
- BAO §166;
- EStG 1972;
- StPO 1975 §485;
- StPO 1975 §486;
- UStG 1972;

## Rechtssatz

Gemäß § 166 BAO kommt im Abgabenverfahren als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des Falles zweckdienlich ist. Es ist daher auch ein Beschuß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ein zulässiges und taugliches Beweismittel. Außerdem kennt das Abgabenverfahren nach den Vorschriften der BAO kein Beweisverwertungsverbot.

## Schlagworte

Beweismittel Gerichtsverfahren Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130132.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)